

## Rundschreiben 23/2015

An alle dem SVK angeschlossenen  
Krankenversicherer , Vertragspartner  
VENT, Lungenligen, Pneumologen

Solothurn, 14. Dezember 2015

Für Rückfragen:

Nicole Wagener, Tel: 032 626 57 40 oder E-Mail: nicole.wagener@svk.org

### **Kündigung des Gesamtschweizerischen Vertrages über Beratungs- und Betreuungsleistungen für Patienten der mechanischen Heimventilation durch die Lungenliga Schweiz per 31.12.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren

**Weiteres Vorgehen nach der Kündigung des Gesamtschweizerischen Vertrages über Beratungs- und Betreuungsleistungen für Patienten der mechanischen Heimventilation zwischen dem SVK und der Lungenliga Schweiz**

Im Februar 2015 wurden sie mit dem Rundschreiben Nr. 2015/04 informiert, dass von Seiten Lungenliga die Kündigung des oben erwähnten Vertrages per 31.12.2015 erfolgt ist.

Was hat diese Kündigung nun für Auswirkungen:

- Die durch den SVK erteilten Kostengutsprachen für Beratung und Betreuung der Patienten durch die Lungenligen haben ab **1.1.2016 keine Gültigkeit mehr**. Es werden auch keine neuen Kostengutsprachen oder Verlängerungen erteilt.
- Durch die Lungenliga erbrachte Leistungen bis 31.12.2015:  
Rechnungen, welche noch Leistungen des Kalenderjahres 2015 beinhalten (spätestens Abgabedatum 31.12.2015) wie z.B. Abgabe von Verbrauchsmaterial (Masken, Filter, Schläuche usw.) werden selbstverständlich durch den SVK geprüft, visitiert und zur Zahlung an die jeweiligen Krankenversicherer weitergeleitet.

- Durch die Lungenliga erbrachte Leistungen ab 1.1.2016:  
Alle durch die Lungenliga erbrachten Leistungen mit Abgabe- oder Behandlungsdatum ab 1.1.2016 werden nicht mehr durch den SVK kontrolliert oder visitiert. Hier gelten die in der Zusatzvereinbarung zum nationalen Administrativ-Vertrag (VRV 1185/2014) zwischen tarifsuisse und der Lungenliga Schweiz tarifierten Ansätze.
- Ab 1.1.2016 müssen im Bereich der mechanischen Heimventilation allenfalls zwei Verordnungen durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte ausgestellt werden, da das Gerät und die Spitex-Leistungen strikte getrennt werden.
1. Das Verordnungsformular SVK 5 dient wie gewohnt dazu, dem Patienten das entsprechende Gerät zu verschreiben. In der Dienstleistungspauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Gerät stehenden Leistungen bereits abgegolten.
  2. Werden bei Patienten Leistungen erbracht, welche nach einem anderen Vertrag und Tarif abgerechnet werden (z.B. Spitex-Leistungen), so benötigt die Lungenliga hierfür eine separate ärztliche Verordnung.

**Bitte beachten Sie folgendes:** die Geräte-Verordnung gilt nicht als Spitex-Verordnung! Die Abrechnung der Spitex-Leistungen, gemäss der Vereinbarung der Lungenliga Schweiz und tarifsuisse, kann deshalb nicht über die Kostengutsprache des Gerätes erfolgen.


Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wünschen Ihnen eine erholsame und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start ins Neue Jahr.

Freundliche Grüsse

**SVK**



Daniel Wyler  
Leiter SVK



Nicole Wagener  
Ressortleiterin NUT/VENT